Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Sicherstellung der sozialen gemeinnützigen Einrichtungen und Dienste – Fragen und Antworten

Die Bundesregierung unternimmt große Anstrengungen, um in der derzeitigen Krise einen Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, das Gesundheitssystem pandemiefest zu gestalten und negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu begrenzen.

Es ist unerlässlich, die Freie Wohlfahrtspflege, die in ihren haupt- und ehrenamtlichen Strukturen für die Gesellschaft unentbehrliche Dienste – vom Pflegeheim bis zur Einrichtung für Menschen mit Behinderung – vorhält, krisenfest abzusichern. Wir begrüßen, dass dies in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist (Stand: 22. März 2020).

Die Träger dieser Einrichtungen können aufgrund des Gemeinnützigkeitsrechts nur sehr begrenzt Rücklagen bilden. Wenn in der Krise Einnahmen wegbrechen (etwa in einem Inklusionsbetrieb oder in einer Tagespflegeeinrichtung, die schließen müssen) droht den Trägern innerhalb weniger Wochen die Insolvenz.

Warum greifen die Maßnahmen der Bundesregierung nicht für die gemeinnützige soziale Infrastruktur?

Der Rettungsschirm der Bundesregierung ist auf die Risiken der privaten Wirtschaft zugeschnitten. Die spezifischen Risiken gemeinnütziger Träger sozialer Infrastruktur müssen eigenständig geregelt werden. Wir plädieren für einen gleichwertigen Schutz für die Einrichtungen und sozialen Dienste als Teil des Sozialschutz-Pakets.

Gemeinnützige Einrichtungen, die aufgrund der Infektionsgefahr schließen müssen, haben Ausgaben zu tragen, denen keine Einnahmen mehr gegenüberstehen. So fallen die Personalkosten der Beschäftigten sowie Mieten und Sachkosten, weiter an, ohne dass Einnahmen erzielt werden (z.B. eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Rehaklinik für Eltern und Kinder). Die Kosten müssen also aus ersparten Rücklagen bestritten werden. Diese dürfen aber nur ganz begrenzt gebildet werden, ihre Verwendung ist an klare Vorgaben gebunden und sie sind aufgrund ihrer begrenzten Höhe schnell verbraucht.

Anders als für privatwirtschaftliche Unternehmen gilt bei der Freien Wohlfahrtspflege, dass eine Erleichterung der Kreditaufnahme ihnen (den gemeinnützigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Kitas oder Schuldnerberatungsstellen) nicht hilft. Sie können – anders als private Wirtschaftsunternehmen – COVID-19-bedingte Einnahmeausfälle nach der Krise nicht wieder kompensieren. Eine Jugendhilfeeinrichtung kann nach der Krise beispielsweise weder die Kostensätze noch die Platzzahlen erhöhen.

Kurzarbeit lässt sich in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege häufig nicht oder nur verzögert umsetzen. Die Personalkosten sind daher kurzfristig an sinkende Einnahmen anzupassen.

Was bedeutet Gemeinnützigkeit?

Der Status der Gemeinnützigkeit ist an Rechte und Pflichten (etwa Verbot der Gewinnausschüttung, satzungsgemäße Mittelverwendung, eng begrenzte Rücklagenbildung) gebunden. Ausfälle machen sich dadurch sofort bemerkbar und Insolvenzen drohen sehr rasch.

Wie müsste ein „Schutzschirm“ konkret aussehen?

Notwendig sind die folgenden Maßnahmen:

- Es braucht seitens des Bundes eine Sicherstellung von Einnahmen für gemeinnützige Einrichtungen und soziale Dienste. Zuwendungen und Leistungsentgelte müssen auch bei vorübergehend eingeschränkten Leistungen weiter fließen.

Wie bringen sich die Menschen, die in den gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen arbeiten, zur Bekämpfung der Krisenlage ein?

Die Haupt- und Ehrenamtlichen in den gemeinnützigen sozialen Diensten und Einrichtungen sind in ihrem Arbeitsalltag durch die Pandemie vielfältigen Risiken ausgesetzt. In einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen werden sie z.B. mit Corona-bedingt schweren Krankheitsverläufen konfrontiert, in Kitas mit der Notfallbetreuung von Kindern, deren Eltern in Krankenhäusern und als Polizeibeamte gerade stark belastet sind. In dieser Situation müssen sich die Erzieherinnen, Heimerzieherinnen, Pflegekräfte und Sozialarbeiterinnen darauf verlassen können, dass ihr Arbeitsplatz nicht durch wegbrechende Finanzierungen gefährdet ist.

Welche Folgen hat die Krise für die soziale Infrastruktur, wenn nicht gehandelt wird?

Es wird zu betriebsbedingten Kündigungen kommen (in der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten 1,9 Mio Beschäftigte), Einrichtungen werden in großer Zahl schließen, die soziale Infrastruktur kollabiert. Damit laufen die Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen ins Leere. Für sie gibt es dann keine:

- Beratung und Betreuung in besonderen Lebenslagen
- Kinderbetreuung
- Tagespflege
- Angebote der Rehabilitation u.a.

Was regelt das geplante Gesetz (Stand: Entwurf am 22. März 2020?

Wir begrüßen den von Ministerien und Kanzleramt erarbeiteten Gesetzentwurf. Nach aktuellem Stand stellt er sicher, dass die Strukturen erhalten bleiben und gesellschaftlich unverzichtbare Leistungen weiter erbracht werden können. Und er trägt der hohen Bereitschaft

der Freien Wohlfahrtspflege und der Menschen Rechnung, die sich in ihren Strukturen haupt- und ehrenamtlich engagieren und in der Krise helfen wollen. Konkret sieht der Entwurf vor:

Wie bewerten wir die Pläne?

Sie gewährleisten, dass die Strukturen erhalten bleiben und gesellschaftlich unverzichtbare Leistungen weiter erbracht werden können. Und sie tragen dem hohen Engagement der Freien Wohlfahrtspflege und der Menschen Rechnung, die in ihren Strukturen haupt- und ehrenamtlich zusammenarbeiten. Sie wollen in der Krise helfen.

Konkret geht es um folgende Maßnahmen:

Soziale Dienstleister (alle nach §12 SGB I und durch BAMF administrierte Leistungserbringer), die ihre Leistungen derzeit nicht vollständig erbringen können (Einstellung der Angebote zum Schutz der Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitenden), erhalten – sofern nicht andere Entschädigungen oder gesetzliche Leistungen vorrangig geleistet werden - einen monatlichen Zuschuss von 75% des bisherigen Monatsdurchschnitts der letzten zwölf Monate ihrer Einnahmen (Leistungsentgelte).

Die Voraussetzung, unter der die Zuschüsse gewährt werden, ist, dass der soziale Dienstleister eine Erklärung abgibt, die bestätigt, dass er – soweit zumutbar und rechtlich zulässig - Personal, Räumlichkeiten und Sachmittel im Zuschussantrag anzeigt und zur Verfügung stellt, um in der Krise in Einsatzbereichen mit besonderem Bedarf zu unterstützen.

Was ergibt sich aus den Plänen für die Länderebene

Es gibt die Planung, mit dem Schutzschirmgesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass Länder die Zuschusshöhe anpassen können, soweit sich die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenerfüllung im SGB nach Landesrecht richtet. Sollte dies so kommen, sind die Landesverbände schnell in der Pflicht, diese Möglichkeiten mit ihren Ansprechpartnern auszuloten und zu konkretisieren.

Die Möglichkeiten, die auf Länder- bzw. kommunaler Ebene bestehen, um die soziale Infrastruktur zu unterstützen, sollten ausgeschöpft werden.

Berlin, den 22.03.2020

Kontakt: Dr. Gerhard Timm, Geschäftsführer der BAGFW
gerhard.timm@bag-wohlfahrt.de, 0170 404 28 97